

Besondere Vereinbarungen

gültig ab 10.09.2021

Für Wohngebäudeversicherungen, die durch die ANTHROVITA GmbH & Co. KG vermittelt wurden und denen die VGB 2017 (Wohnflächenmodell) mit Deckungsumfang Basis-Plus zugrunde liegen, gelten zusätzlich zur "Deklaration der versicherten Sachen und Kosten" nachstehende Deckungserweiterungen:

Erlicht das Maklermandat mit der Firma ANTHROVITA GmbH & Co. KG, entfallen die vereinbarten Sonderkonditionen und besonderen Vereinbarungen für diesen Versicherungsvertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode

1 Abweichungen von den Verbandsbedingungen

Weichen die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von den vom GDV empfohlenen zum Nachteil des Versicherungsnehmers ab, wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach diesen Bedingungen regulieren.

2 Bedingungsweiterentwicklung (in Verbindung mit Deckungsumfang Basis-Plus)

Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen (VGB 2017) zum Vorteil des Versicherungsnehmers geändert, so gelten die neuen Bedingungen auch für diesen Vertrag, soweit der Versicherungsnehmer einer etwaig damit verbundenen Beitragserhöhung nicht widerspricht. Voraussetzung ist, dass der Vertrag mit Deckungsumfang Basis-Plus besteht.

3 Besserstellungs-Garantie

1. Sollte sich in einem Versicherungsfall herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer für den Versicherungsnehmer günstiger waren, wird die Concordia nach den Versicherungsbedingungen des direkten Vorvertrags regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall den zuletzt gültigen Versicherungsschein mit den dazugehörigen Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.
2. Die Besserstellungsgarantie gilt nur unter der Voraussetzung, dass
 - a) ununterbrochen Versicherungsschutz bestand,
 - b) bei Versichererwechsel die betroffenen Gefahren weiter als versichert gelten,
 - c) der Versicherungsfall nicht später als 3 Jahre nach Vertragsbeginn bei der Concordia eingetreten ist,
 - d) die bei der Concordia vereinbarte Versicherungssumme die Höchstleistung darstellt.
3. Darüber hinaus gilt die Besserstellungsgarantie nicht für
 - a) im Ausland vorkommende Schadenereignisse oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegene Risiken
 - b) beitragspflichtige Einschlüsse (z. B. Erweiterte Elementargefahren)
 - c) Deckungen auf "All Risk"-Basis sowie "unbenannte Gefahren"
 - d) Assistance-Dienstleistungen
 - e) Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit
 - f) berufliche und gewerbliche Risiken
 - g) Vorsatz und arglistige Täuschung
 - h) nicht versicherte Gefahren gemäß A 1.2 VGB 2017 und nicht versicherte Schäden gemäß A 2.7, A 3.5 und A 4.4 VGB 2017
 - i) Obliegenheiten und Gefahrerhöhungen gemäß A 16 und A 17 sowie B 8 und B 9 VGB 2017.

4 Ressourcenschonung durch Reparatur

1. Totalschaden
Hat der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen, die
- einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten haben oder
- nicht ohne optische Beeinträchtigung wiederhergestellt werden können
einen Anspruch auf Wiederbeschaffung neuwertiger Sachen, kann er sich zwecks Ressourcenschonung für eine Reparatur entscheiden.

Voraussetzung ist, dass durch die Reparatur die versicherten Sachen in einen technisch einwandfreien Zustand versetzt werden. Sofern es sich um Brand-, Einbruchdiebstahlschutz- oder sonstige sicherheitsrelevante Einrichtungen handelt, muss die Schutz- und Widerstandsfähigkeit mindestens gleichwertig wiederhergestellt werden.

- a) Wertminderung bei Reparatur
 - aa) pauschale Wertminderung
Entscheidet sich der Versicherungsnehmer in vorgenannten Fällen für eine Reparatur statt Neuanschaffung, so erhält er nach Vorlage der Reparaturkostenrechnung als pauschale Wertminderung eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10 % des Wiederbeschaffungspreises zum Neuwert der beschädigten Sache, insgesamt max. 5.000 € je Versicherungsfall.
 - bb) nachgewiesene Wertminderung
Eine höhere Wertminderung wird erstattet, sofern sie vom Versicherungsnehmer nachgewiesen wird.
 - cc) Die Reparaturkosten einschließlich der Entschädigung für Wertminderung sind zusammen begrenzt auf 110 % des Wiederbeschaffungspreises zum Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sachen.

b) Mehrleistung bei Reparatur durch ein anerkannt ökologisch und nachhaltig arbeitendes Unternehmen
aa) Wird die Reparatur durch ein anerkannt ökologisch und nachhaltig arbeitendes Unternehmen ausgeführt, erstattet die Concordia die dadurch bedingten und durch eine Rechnung nachgewiesenen höheren Kosten bis zu 30 % gegenüber dem vergleichbaren Angebot anderer regionaler Anbieter, die keine ökologische und nachhaltige Anerkennung haben.

bb) Die Reparaturkosten einschließlich der Entschädigung für Wertminderung gemäß Absatz a) sind in diesem Fall zusammen begrenzt auf 130 % des Wiederbeschaffungspreises zum Neuwert der vom Schaden betroffenen Sachen.
Die Entschädigung für vorgenannte Mehrleistung ist insgesamt je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

cc) Ein Unternehmen gilt als anerkannt nachhaltig und ökologisch tätig, wenn
- eine Empfehlung einer anerkannten Umweltorganisation (WWF, BUND, Greenpeace) oder
- eine Zertifizierung durch den GreenCompact-Ökobeirat oder
- eine Anerkennung durch die Concordia vorliegt.

2. Teilschaden

Hat der Geschädigte lediglich einen Anspruch auf Reparatur der beschädigten Sachen und wird diese durch ein anerkannt ökologisch und nachhaltig arbeitendes Unternehmen ausgeführt, gelten die Regelungen für Mehrleistungen gemäß Nr. 1 b) aa) entsprechend.

3. Höchstentschädigung für Mehrleistungen

Die Entschädigung für Mehrleistungen gemäß Nr. 1 b) und Nr. 2 ist insgesamt auf 15.000 € je Versicherungsfall begrenzt.

4. Anrechnung einer Unterversicherung

Sofern eine Unterversicherung zur Anrechnung kommt, werden auch die vorgenannten Mehrleistungen und die Wertminderung entsprechend gekürzt.

5 Mehrleistung für Wiederbeschaffung ökologisch nachhaltiger Sachen

Hat der Geschädigte für vom Schaden betroffene Sachen, die

- einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten haben oder
- nicht ohne optische Beeinträchtigung wiederhergestellt werden können

einen Anspruch auf Wiederbeschaffung neuwertiger Sachen und entscheidet er sich für gleichartige Sachen, die aber ökologisch nachhaltiger sind aufgrund von

- Energieeffizienzsteigerungen oder
 - Energieeinsparungen oder
 - Beachtung nachhaltiger Lieferketten (z.B. Fairtrade) oder
 - Beachtung von nachhaltigen Siegeln oder
 - andersartige Umweltfreundlichkeit, für die der Geschädigte geeignete Nachweise erbringt,
- entschädigt die Concordia dadurch bedingte Mehrkosten.

Die Entschädigung für diese Mehrkosten ist auf 30 % des Neuwerts der beschädigten, versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, insgesamt auf 15.000 € je Versicherungsfall begrenzt.

Sofern eine Unterversicherung zur Anrechnung kommt, werden auch die vorgenannten Mehrkosten entsprechend gekürzt.

6 Kapitalanlage-Garantie

Die Beitragszahlungen der Kundinnen und Kunden des Maklers Anthrovita mit den Produkten „GreenCompact“ fließen zu 100% in „grüne“ Kapitalanlagen.

7 Sachverständigenkosten in Verbindung mit nachhaltiger Reparatur oder nachhaltiger Wiederbeschaffung

a) Können sich Versicherer und Versicherungsnehmer nicht über die Höhe der zu ersetzenden Mehrkosten für nachhaltige Reparatur oder Wiederbeschaffung einigen, kann der Versicherungsnehmer einen anerkannten Sachverständigen mit der Ermittlung beauftragen.

b) Kann auch dann keine Einigung erzielt werden, kann der Versicherer das bedingungsgemäße Sachverständigenverfahren einleiten.

c) Der Versicherer beteiligt sich an den Kosten des Versicherungsnehmers für das Sachverständigengutachten gemäß a) mit 80%, maximal 3.000 € je Versicherungsfall.

d) Das bedingungsgemäße Sachverständigenverfahren bleibt hiervon unberührt.

e) Soweit ein Anspruch auf Sachverständigenkosten im Rahmen der Deklaration der versicherten Sachen und Kosten besteht, bleibt dieser unberührt.

8 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

1. Mit der Beantragung des Vertrags besteht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, zwölf Monate vor dem Vertragsbeginn - frühestens ab Antragstellung - Versicherungsschutz in Form der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung.

Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung setzt voraus, dass

- a) der Antrag von der Concordia angenommen und vom Versicherungsnehmer nicht widerrufen wurde;
- b) der Vertrag nicht vor oder zu dem im Versicherungsschein genannten Beginndatum wieder aufgehoben wird;
- c) der Versicherungsnehmer zu dem Zeitpunkt, an dem er den Antrag bei der Concordia stellt, bereits bei einem anderen Versicherer einen Versicherungsvertrag mit der gleichen Versicherung unterhält.

2. Der Umfang der Differenzdeckung bestimmt sich mit folgenden Maßgaben nach den vertraglich zugrunde liegenden Bedingungen des jeweiligen Vertrags.

- a) Konditionsdifferenz: Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungen, die nicht zum bedingungsgemäßen Versicherungsumfang bei dem Vorversicherer zum Zeitpunkt der Beantragung gehören.
- b) Summendifferenz: Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Versicherungssummen, die über die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen beim Vorversicherer hinausgehen. Sofern die Versicherungssummen beim Vorversicherer ausgeschöpft sind, wird die Versicherungssumme über die Summendifferenzdeckung bis maximal zu der bei der Concordia vereinbarten Versicherungssumme unter Anrechnung der Versicherungssummen des Vorversicherers aufgestockt.

3. Fällt beim Vorversicherer eine Selbstbeteiligung an, wird diese nicht erstattet. Sofern nach Beantragung der Versicherung beim Vorversicherer Leistungsausschlüsse beziehungsweise Leistungsverschlechterungen vorgenommen werden, bewirkt dies keine nachträgliche Erweiterung der Differenzdeckung auf die verschlechterten/ausgeschlossenen Leistungen.

4. Versicherungsschutz in Form der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung besteht nicht:

- a) für Versicherungsfälle, die vor der Beantragung der Versicherung eingetreten sind;
- b) soweit der Vorversicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit oder Verzugs mit der Beitragszahlung von der Verpflichtung zur Leistung befreit ist.

5. Die Differenzdeckung endet zu dem im Versicherungsschein genannten Beginn des jeweiligen Vertrags.